

 1.1.1 Wird die Empfehlung der Kultusministerkonferenz "Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht" (RiSU) zur Kenntnis genommen? 	
Erläuterung	Weitere Informationen
 Zur Entstehung und Zielsetzung der Empfehlungen für die Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht wird auf Folgendes hingewiesen: Als Folge der sicherheitstechnischen Entwicklung in den letzten Jahrzehnten haben sich die Arbeitsbedingungen für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler in den allgemein bildenden und beruflichen Schulen sehr gewandelt, und die Veränderungen schreiten unaufhaltsam fort. Immer komplexere Arbeitsabläufe im Unterricht machen es erforderlich, die begleitenden Vorsorgemaßnahmen zur Sicherheitserziehung und Unfallverhütung weiterzuentwickeln. 	Arbeitshilfen RiSU vom 26.02.2016
Mit der folgenden Empfehlung für die Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht werden die am 06.04.1973 beschlossenen Empfehlungen für Richtlinien zur Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht in der Fassung vom 28.03.2003 fortgeschrieben. Die Neufassung des Richtlinientextes referiert zu diesem Zweck den aktuellen Stand der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln (z. B. Arbeitsschutzgesetz, Technische Regeln Gefahrstoffe, DINNormen).	Fundstellen
	Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS





1.1.2 Ist die Fachraumordnung ausgehängt und werden die Schüler mind. einmal jährlich über die Fachraumordnung unterwiesen?	
Erläuterung	Weitere Informationen
Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeiten anhand der Fachraumordnung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden.	Arbeitshilfen Fachraumordnungen:
Im Rahmen der Unterweisung müssen auch arbeitsmedizinisch-toxikologische Aspekte angesprochen werden. Die Unterweisung der Lehrerinnen und Lehrer muss durch die Schulleiterin oder den Schulleiter mindestens jährlich durchgeführt bzw. veranlasst werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterweisenen durch Unterschrift zu bestätigen. Für Schülerinnen und Schüler ist eine allgemeine Unterweisung zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres durchzuführen. Die Unterweisung ist schriftlich zu vermerken, z. B. im Klassenbuch oder Kursheft.	 Chemie Biologie Physik Werken/ Technik Kunst/ Fotolabor Hauswirtschaft/ Lehrküche Textilgestaltung Fundstellen DGUV Vorschrift 1 DGUV Information 202-060 RiSU I -2 Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS





B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

1.1.3 Sind Einrichtungsgegenstände so aufgestellt und bewegliche Teile von Einrichtungsgegenständen so gestaltet, dass bei bestimmungsgemäßen Gebrauch keine Gefährdungen entstehen?

Beispiele:

- > Schränke mit Schubkästen haben Ausziehsperren
- > Regale sind kipp- und standsicher aufgestellt und sind für die vorgesehene Belastung geeignet
- > freistehende Tafeln ausreichend kippsicher

Erläuterung	Weitere Informationen
Einrichtungsgegenstände sind so aufzustellen und bewegliche Teile von Einrichtungsgegenständen sind so zu gestalten, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine Gefährdungen für Schüler- innen und Schüler entstehen.	Arbeitshilfen
Gefährdungen durch Einrichtungsgegenstände lassen sich vermeiden, wenn darauf geachtet wird, dass die notwendigen Verkehrswege innerhalb der Räume nicht eingeengt sind.	Fundstellen
Quetschgefahren durch bewegliche Teile von Einrichtungsgegenständen sind durch ausreichende Sicherheitsabstände oder durch Abschirmung zu vermeiden.	DGUV Vorschrift 81 RiSU I-1
In den Klassenräumen werden je nach pädagogischer Konzeption unterschiedliche Unterrichtsmaterialien benötigt. Hierfür können Regale oder Schränke erforderlich sein, die kipp- und standsicher aufzustellen sind. Dies kann z. B. durch Verschraubung mit der Wand oder fest eingebaute Möbel erreicht werden.	
Schubladen und Auszüge dürfen sich nicht lösen oder heraus- bzw. herabfallen. Die Möbelbeschläge sollten so ausgewählt werden, dass Schülerinnen und Schüler sich nicht daran stoßen können.	Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de
	Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS





B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

o 1.1.4 Sind persönliche Schutzausrüstungen für Lehrer und Schüler vorhanden (z. B. Schutzbrillen, Schutzhandschuhe, Gehörschutz)?

Erläuterung	Weitere Informationen
Schutzbrillen und Schutzhandschuhe sind für Lehrpersonen sowie für Schülerinnen und Schüler in ausreichender Zahl und gebrauchsfähig bereitzuhalten.	Arbeitshilfen BA:
Die Schutzbrillen sind immer dann anzulegen, wenn Arbeiten verrichtet werden, die mit besonderen Gefahren für die Augen verbunden sind - z. B.: Ab- oder Umfüllen von Säuren und Laugen; Öffnen von Gebinden, die ätzende Stoffe enthalten; Hantieren mit offenen Reagenzgläsern, die mit ätzenden Flüssigkeiten gefüllt sind.	HandschutzSchutzbrilleGehörschutz
Es haben sich insbesondere Schutzbrillen bewährt, die ein Gestell mit ausreichendem Seitenschutz haben (z. B. Korbbrillen).	Checklisten zur Auswahl von PSA: > Handschutz > Schutzbrille
Bei Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für die Hände verbunden sind, müssen geeignete Schutzhandschuhe getragen werden. Diese müssen entsprechend ihrem Verwendungszweck ausgewählt und vor jeder Benutzung auf Beschädigungen kontrolliert werden.	
Beschädigte oder anderweitig unbrauchbar gewordene Handschuhe sind unverzüglich zu ersetzen.	Fundstellen PSA-BV ArbSchG
Der Gehörschutz ist vor allem bei möglichen Gefährdungen des Gehörs, zum Beispiel bei Experimenten der Akustik, zu verwenden.	DGUV Vorschrift 1 RiSU I-2
	Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de
	Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS





B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

 1.1.5 Werden Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Lehrer, Jugendliche und gebärfähige Frauen, werdende oder stillende Mütter sowie Verwendungsverbote und Umgangsbeschränkungen beachtet?

vorwendungeverbete und ernigungebeechnunkungen bederket.	
Erläuterung	Weitere Informationen
Lehrerinnen und Schülerinnen sind zusätzlich über die für Frauen für werdende und stillende Mütter möglichen Gefahren und Beschäftigungsbeschränkungen durch den Schulleiter bzw. den Lehrer in geeigneter Form zu unterweisen.	Arbeitshilfen
Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass Schwangere in Schulen krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Gefahrstoffen nicht ausgesetzt werden dürfen.	
	Fundstellen
	MuSchG GefStoffV
	StrSchV
	DGUV Information 202-060
	RiSU I-3.6
	Bezugsquellen
	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
	DGUV Publikationen: <u>www.dguv.de</u>
	Staatliches Regelwerk
	BMJ-Startseite: www.juris.de
	BAuA: www.baua.de
	HessGISS
	RiSU HessGISS





- o 1.1.6 Werden die Sicherheitsabstände eingehalten?
 - Lehrerexperimentiertisch Schülertisch 1,20 m
 - zwischen Schülerarbeitstischen: 0,85 m
 - wenn Schüler Rücken Rücken arbeiten, 1,50 m

- wenn Schuler Rucken - Rucken arbeiten, 1,50 m	
Erläuterung	Weitere Informationen
Zwischen dem Lehrerexperimentiertisch im Physikraum und den Schülerexperimentiertischen sollte mindestens ein Abstand von 1,20 m gewährleistet sein. Falls eine Schutzscheibe vorhanden ist, kann gegebenenfalls auch ein kleinerer Abstand toleriert werden.	Arbeitshilfen
Der Abstand zwischen zwei hintereinander stehenden Schülerexperimentiertischen soll so groß sein, dass die Lehrkraft hinter einem stehend arbeitenden Schüler ohne wesentliche Behinderung durchgehen kann, wenn sie an einem Arbeitsplatz eingreifen muss. Für diese Funktion sind 0,85 m in der Regel die unterste Grenze, günstiger ist ein Abstand von 0,90 m.	
Bei Arbeiten Rücken an Rücken muss der Abstand mindestens 1,50 m betragen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass sich die Schüler beim Experimentieren nicht gegenseitig behindern.	Fundstellen DGUV Vorschrift 81
	Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de
	Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS





B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

o 1.1.7 Sind die Fußböden in den Fachräumen so ausgeführt, dass ein Eindringen der gefährlichen Stoffe, mit denen in den Räumen umgegangen wird, vermieden wird?

Erläuterung	Weitere Informationen
Der Fußbodenbelag ist so zu wählen, dass ein Eindringen von gefährlichen Stoffen vermieden wird.	Arbeitshilfen
Der Belag muss für Flüssigkeiten undurchlässig, fugendicht und gegenüber den jeweils anfallenden aggressiven Stoffen beständig sein.	
Die beste Beständigkeit gegen Chemikalien haben keramische Fliesenböden.	
Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind Holz- oder Parkettfußböden in der Regel nicht geeignet. Linoleum ist z. B. nicht empfehlenswert, weil die Oberfläche schon durch Laugen zerstört wird.	Fundstellen
Bei der Auswahl ist auch darauf zu achten, dass Flüssigkeiten oder andere Stoffe, die auf dem Boden stehen bzw. liegen, schnell erkannt werden. Daher sind Bodenbeläge mit hochglänzenden und stark gemusterten Oberflächen nicht geeignet.	ArbStättV DGUV Vorschrift 81
Fußböden müssen jederzeit rutschhemmend ausgeführt sein und der Bewertungsklasse R 9 entsprechen. Dies ist auch nach der Pflege und Reinigung der Böden zu gewährleisten.	
Die Elektroanschlüsse sind stolperfrei zu verlegen. Eine Energieversorgung muss daher grundsätzlich immer von oben oder über fest installierte Energiesäulen erfolgen.	
	Bezugsquellen
	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
	DGUV Publikationen: <u>www.dguv.de</u>
	Staatliches Regelwerk
	BMJ-Startseite: www.juris.de
	BAuA: <u>www.baua.de</u>
	RiSU
	HessGISS





Erläuterung	Weitere Informationen
Unterrichtsräume und ihre Nebenräume müssen so angeordnet sein, dass beim Transport von Gerät und Material keine zusätzlichen Gefahren entstehen.	Arbeitshilfen Fundstellen DGUV Vorschrift 81
	Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS





B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

 1.1.9 Sind in Räumen mit erhöhter Brandgefahr (z. B. Chemie-/Technikraum) zwei günstig gelegene und voneinander unabhängige Ausgänge vorhanden?

Als zweiter Ausgang ist auch der Ausstieg aus einem entsprechend gekennzeichneten und gestalteten Fenster zulässig.

Erläuterung	Weitere Informationen
Bei Räumen mit erhöhter Brandgefahr sind mindestens zwei günstig gelegene, voneinander unabhängige Fluchtwege erforderlich.	Arbeitshilfen
Eine erhöhte Brandgefahr ist z. B. gegeben, wenn in diesen Räumen brennbare Flüssigkeiten vorhanden sind oder eine Gasversorgung installiert ist.	
Ein Ausgang darf zu einem benachbarten Raum führen, wenn von diesem Raum ein Rettungsweg unmittelbar erreichbar ist.	
Im Erdgeschoss reicht als zweiter Fluchtweg ein als Notausgang gekennzeichnetes Fenster aus (lichte Öffnung mindestens 0,9 m x 1,2 m).	Fundstellen DGUV Vorschrift 81
Türen müssen von innen jederzeit zu öffnen sein und in Fluchtrichtung aufschlagen.	DGUV Regel 113-018 RiSU II-2.3
	RiSU III-1.1
	Bezugsquellen
	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
	DGUV Publikationen: <u>www.dguv.de</u>
	Staatliches Regelwerk
	BMJ-Startseite: www.juris.de
	BAuA: www.baua.de
	RiSU HessGISS
	116550100





B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

o 1.1.10 Öffnen Türen in Fluchtrichtung?

Erläuterung	Weitere Informationen
	Arbeitshilfen
Ausschließlich manuell zu betätigende Karussel- und Schiebetüren sind in Fluchtwegen unzulässig.	
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Türen von Fachräumen mit erhöhter Brandgefahr (z.B. naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Technik- und Maschinenräume, Computer- oder IT-Räume, Werkstätten, Laboratorien) regelmäßig in Fluchtrichtung aufschlagen sollen.	Fundstellen RiSU II-2.3
Gleiches gilt für schulische Räume, in denen sich mehr als 40 Personen aufhalten können.	RISU III-1.1
Eine weitere Forderung an Türen im Verlauf von notwendigen Flucht- und Rettungswegen sowie Notausgängen besteht darin, dass beim Öffnen der Türen die erforderliche Breite der Rettungswege nicht eingeengt werden darf. Übliche Türbeschläge sind dabei zu vernachlässigen. Da diese bauliche Anforderung vor allem in Fluren von älteren Schulen mit gegenüberliegenden Klassenzimmertüren oft nicht eingehalten werden kann, sind Abweichungen von vorgenannten Regelungen im Einzelfall möglich.	Bezugsquellen
So können beispielsweise Türen von normalen Klassenzimmern Räume ohne erhöhte Brandgefahr) entgegen der Fluchtrichtung aufschlagen (§ 10 (1) Unfallverhütungsvorschrift "Schulen).	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de
Die Schulleitung hat (z. B. im Rahmen regelmäßiger Begehungen, möglichst gemeinsam mit dem zuständigen Sachkostenträger) die Erfüllung der oben aufgeführten Forderungen zu überprüfen.	Staatliches Regelwerk
Sofern von der Schulleitung vorhandene Mängel festgestellt werden, ist umgehend der Sachkostenträger zu informieren und um Beseitigung zu ersuchen.	BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS





B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

o 1.1.11 Sind die Türen von innen jederzeit ohne Hilfsmittel zu öffnen?

0 1.1.11 Ond die Füren von innen jederzeit onne Fillianilitei zu onnen:	
Erläuterung	Weitere Informationen
Notausgänge und Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen sich während der Betriebszeit bzw. während sich Personen im Gebäude aufhalten (auch während evtl. Abendveranstaltungen) von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen.	Arbeitshilfen
Dies wird beispielsweise erreicht, wenn an Notausgängen oder Flucht- und Rettungswegtüren innen ein Türgriff und außen ein Knauf angebracht sind.	
Im Bedarfsfall können Flucht- und Rettungswegtüren an Gebäudeausgängen oder in schlecht einsehbaren Bereichen mit Panikriegeln gesichert werden. Diese Panikriegel können auch mit akustischen Warnsignalen ausgestattet werden.	
Schlüssel und Schlüsselkästen an notwendigen Flucht- und Rettungswegtüren sind grundsätzlich nicht zulässig.	For the Hon
Die Schulleitung hat in Absprache mit dem Sachkostenträger durch organisatorische Regelungen und Anweisungen dafür zu sorgen, dass notwendige Flucht- und Rettungswegtüren während den Betriebszeiten ordnungsgemäß nutzbar sind.	Fundstellen DGUV Vorschrift 81 RiSU II-2.3
Die Einhaltung getroffener Regelungen ist zu überprüfen.	RiSU III-2.3
Sofern sich z. B. in den Abendstunden externe Personen (z. B. Vereine, Volkshochschule) im Schulgebäude aufhalten, hat der Sachkostenträger entsprechende Regelungen zu treffen.	7.00 m 7.1
	Bezugsquellen
	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
	DGUV Publikationen: <u>www.dguv.de</u>
	Staatliches Regelwerk
	BMJ-Startseite: www.juris.de
	BAuA: www.baua.de
	RISU
	HessGISS





B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

o 1.1.12 Sind entsprechend der Brandgefahr des jeweiligen Raumes Geräte zur Brandbekämpfung vorhanden?

5 THILE CHILD CHICAGO THE WORLD SHOW HE CAN AND THE CHILD CH	
Erläuterung	Weitere Informationen
Obwohl das unverzügliche Verlassen der Schule die wichtigste Verhaltensregel im Brandfall darstellt, kann bei Entstehungsbränden die sofortige Bekämpfung kleiner Brände zur Beseitigung dieser kritischen Situation führen bzw. größeren Schaden vermeiden.	Arbeitshilfen Feuerlöscher (Brandklassen, Brandbekämpfung) Fundstellen DGUV Information 202-060 DGUV Regel 113-018
Aus diesem Grunde müssen Schulen, in Abhängigkeit von Schulgröße, Nutzungsart, Anzahl maximal anwesender Personen sowie der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen mit Feuerlöscheinrichtungen (z. B. tragbaren Feuerlöschern) und erforderlichenfalls Brandmeldern ausgerüstet sein.	
Die Festlegung erforderlicher Löscheinrichtungen und deren Standorte erfolgt jeweils vor Ort durch die Behörden des vorbeugenden Brandschutzes bzw. örtliche Feuerwehr in Absprache mit dem Sachkostenträger.	
Nicht selbständige Feuerlöscheinrichtungen (z. B. tragbare Feuerlöscher) müssen als solche dauerhaft und ordnungsgemäß gekennzeichnet, leicht erreichbar und zu handhaben sein.	
Die Lage vorhandener brandschutztechnischer Einrichtungen muss im Flucht- und Rettungsplan graphisch dargestellt sein.	RiSU I-1
Für das Vorhandensein erforderlicher Löscheinrichtungen in der Schule, deren ordnungsgemäße Positionierung, Kennzeichnung, Prüfung und Wartung ist der zuständige Sachkostenträger verantwortlich.	RiSU III-1.1
Die Schulleitung hat im Rahmen regelmäßiger Schulbegehungen (am besten gemeinsam mit dem zuständigen Sachkostenträger und mit Beteiligung der sicherheitsbeauftragten Lehrkraft) das Vorhandensein notwendiger Feuerlöscheinrichtungen zu kontrollieren und ggf. festgestellte Mängel unverzüglich dem Sachkostenträger zu melden.	Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de
	Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS





B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

o 1.1.13 Werden die Feuerlöscher regelmäßig überprüft?

Erläuterung	Weitere Informationen
Hinsichtlich der Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen des vorbeugenden Brandschutzes (vor Inbetriebnah- ne und danach in regelmäßigen Abständen) sind die diesbezüglichen Auflagen in der Baugenehmigung zu beachten.	Arbeitshilfen Prüfpflichtige Anlagen und Betriebsmittel
Es wird empfohlen, diese Anlagen und Einrichtungen in jedem Falle durch befähigte Personen (Sachkundige oder anerkannte Sach- erständige in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen.	
lach modernem Arbeitsschutzverständnis (vgl. Betriebssicherheitsverordnung) sind Prüffristen in der Regel vom Betreiber (Sachkosenträger) auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen.	
Entgegen dieser grundsätzlichen Vorgehensweise werden im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes aufgrund des hohen Gefähr- lungspotenzials Prüffristen vielfach verbindlich vorgegeben.	Fundstellen BetrSichV
So gilt beispielsweise für die Prüfung von bauordnungsrechtlichen Sicherheitsbeleuchtungen eine jährliche Prüffrist, für tragbare Feu- erlöscher eine Prüffrist von zwei Jahren Je nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung oder Bedienungsanleitung können kür- ere Fristen erforderlich sein. Im Einzelfall sind Herstellerangaben über Prüffristen zu beachten.	DGUV Information 202-060 DGUV Regel 113-018 RiSU I-1
Die Schulleitung muss die Durchführung der Prüfung und Einhaltung der Prüffristen einfordern.	
Über das Ergebnis durchgeführter Prüfungen sind Prüfbescheinigungen zu erstellen. Soweit die Prüfung von befähigten Personen lurchgeführt wird, ist das Ergebnis aufzuzeichnen.	Bezugsquellen
Die Schulleitung ist über das Ergebnis der Prüfungen zu informieren.	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Verden bei einer Prüfung gravierende bauliche oder technische Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler der Dritte gefährdet werden können, so sind diese durch die Schulleitung unverzüglich dem zuständigen Sachkostenträger zu mel-	
len.	Staatliches Regelwerk
Dieser ist für deren Beseitigung verantwortlich.	BMJ-Startseite: www.juris.de
für die Beseitigung organisatorischer Mängel ist die Schulleitung verantwortlich.	BAuA: www.baua.de
	RiSU HessGISS





B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

o 1.1.14 Besteht für den Brandfall ein Flucht- und Rettungsplan?

Sind Fluchtwege gekennzeichnet?

Sind Notausgänge gekennzeichnet?

Sind Notausgange gekennzeichnet?		
Erläuterung	Weitere Informationen	
Ein Alarmplan (einschließlich Flucht- und Rettungsplan) ist eine Zusammenfassung von Anweisungen und Ratschlägen für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen. Er muss für den Gefahrenfall alle einsatztaktischen und organisatorischen Maßnahmen enthalten. Hierbei sind die lokalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Des Weiteren ist es zweckmäßig, im Alarmplan auch Anweisungen für die Brandverhütung und Selbstrettung zu integrieren.	Arbeitshilfen Fundstellen	
Die Schulleitung hat in Abstimmung mit dem Schulträger und der örtlichen Feuerwehr einen Alarmplan (sinnvoller Weise mit Flucht- und Rettungsplan) für den Brandfall zu erstellen.	ASR A1.3 ASR A2.3	
Hierbei empfiehlt sich in Anlehnung an DIN 14096 "Brandschutzordnung" eine Dreiteilung. - Teil A richtet sich an alle Personen, die sich in der Schulanlage, wenn auch nur kurzfristig, aufhalten (z. B. Besucher, Eltern).	ArbStättV DIN 5035-5	
 Teil B richtet sich an Personen, die sich regelmäßig in der Schule aufhalten z. B. Lehrkräfte, Schüler, Betreuungskräfte). 	DIN 14095 Teil 1 DIN 14096 RiSU I-1	
 Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Aufgaben (Schulleitung, Hausmeister, Brandschutzbeauftragter, Sicherheits- beauftragte). 	NISU I-1	
Der Flucht- und Rettungsplan enthält mindestens:	Bezugsquellen	
 die Fluchtwege für jeden Unterrichtsraum 	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung	
 den Lageplan der Sammelplätze außerhalb des Gebäudes 	DGUV Publikationen: www.dguv.de	
 die Lage und die Anzahl der Feuerlöscheinrichtungen 	Staatliches Regelwerk	
 den Lageplan der gefährlichen Stoffe und Behälter 	BMJ-Startseite: www.juris.de	
 geeignete Räume für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule im Falle kerntechnischer Unfälle 	BAuA: www.baua.de RiSU	
 die Standorte der Notfalltelefone und Anleitungen zu deren Bedienung. 	HessGISS	





B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

o 1.1.14 Besteht für den Brandfall ein Flucht- und Rettungsplan?

Sind Fluchtwege gekennzeichnet? Sind Notausgänge gekennzeichnet?

Erläuterung	Erläuterung
Der Alarmplan mit Flucht- und Rettungsplan ist in den Krisenplan zu integrieren und bei Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren. Sämtliche schulischen Bediensteten sind über die Inhalte des Alarmplans (z. B. bei Gesamtlehrerkonferenzen) zu informieren.	Arbeitshilfen
Um das gefahrlose Verlassen der Schule im Brandfall zu ermöglichen, müssen Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge gut sichtbar, innerhalb der Erkennungsweite und dauerhaft gekennzeichnet sein. Dies geschieht in der Regel mittels Schildern mit lang nachleuchtenden Sicherheitskennzeichen grüne Grundfarbe mit weißer Schrift oder weißen Zeichen). Sofern bei unzureichender natürlicher Beleuchtung am Anbringungsort oder bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose und sichere Verlassen der Schule, einzelner Gebäudekomplexe oder einzelner Unterrichtsräume (z. B. Klassenzimmer, Fachräume, sonstige Räume im Untergeschoss sowie Kellerräume oder Dachgeschosse) im Brandfall durch lang nachleuchtende Sicherheitskennzeichnung nicht gewährleistet werden kann, ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich.	Fundstellen ASR A1.3 ASR A2.3 ArbStättV DIN 5035-5 DIN 14095 Teil 1 DIN 14096 RiSU I-1
Die Sicherheitsbeleuchtung verfügt über eine eigene, von der allgemeinen Beleuchtung unabhängige, Stromversorgung, die bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung das Erkennen der Sicherheitskennzeichen und somit eine sichere Nutzung der Flucht- und Rettungswege bzw. Notausgänge ermöglicht.	Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS





 1.1.15 Stehen Verbandkästen nach DIN 13157 C griffbereit zur Verfügung? 	
Erläuterung	Weitere Informationen
In Bereichen mit erhöhter Gefährdung der Schülerinnen und Schüler muss mindestens ein kleiner Verbandkasten nach DIN 13 157 Typ C vorhanden sein.	Arbeitshilfen Prüfliste Erste- Hilfe Material
Diese Erste-Hilfe-Einrichtung sowie der Aufbewahrungsort sind deutlich erkennbar und dauerhaft durch ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünem Feld mit weißer Umrandung zu kennzeichnen.	
Bau und Ausstattung der Schule, Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln einschließlich persönlicher Schutzausrüstung sowie Beschaffung und Entsorgung von Verbrauchsmaterialien obliegt dem Schulträger (Schulkostenträger).	Fundstellen
Für die Gewährleistung der in der Gefahrstoffverordnung geforderten Sicherheit ist i. d. R. eine enge Zusammenarbeit bzw. Abstimmung zwischen der Schule, vertreten durch die örtliche Schulleitung, und dem Schulträger erforderlich.	DGUV V81 DGUV I 202-059 RiSU I-1 RiSU III-1.1 Bezugsquellen
	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de
	BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS





o 1.1.16 lst sichergestellt, dass über Telefon jederzeit ein Notruf nach außen gelangen kann?	
Erläuterung	Weitere Informationen
In jeder Schule muss zu den Zeiten, in denen schulische Veranstaltungen stattfinden, jederzeit bei Unfällen unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen werden können (z. B. amtsberechtigter Fernmeldeanschluss oder Haustelefonanlage mit zentraler Benachrichtigungsstelle).	Arbeitshilfen Rufnummernverzeichnis bei Schadensfällen
Bei Schulen mit weitläufigen Gebäudekomplexen sollte zusätzlich in Bereichen mit erhöhter Gefährdung der Schüler (z. B. Sporthallen, naturwissenschaftliche Fachräume, Technikräume,) eine den Fachlehrkräften zugängliche Meldeeinrichtung vorhanden sein.	
In unmittelbarer Nähe der Meldeeinrichtung sollten die Namen der Ersthelferinnen/Ersthelfer und der Orte, an denen sie üblicherweise zu erreichen sind, die Rufnummern der nächstgelegenen Ärztinnen/Ärzte, des Durchgangsarztes, des Krankenhauses, der Rettungsleitstelle, der Giftzentrale und der Taxizentrale verfügbar sein.	Fundstellen DGUV Vorschrift 1 RiSU I-1 RiSU III-1.1
Die Notrufanlage kann z. B. ein amtsberechtigter Fernmeldeanschluss oder eine Haustelefonanlage mit zentraler Benachrichtigungsstelle sein. Gegebenenfalls ist auch ein Handy geeignet.	
Die Verwendung von Handys ist zwar möglich, es sollte jedoch bevorzugt ein Amtsanschluss vorgesehen werden, da Handys die Gefahr bergen, dass der Akku entleert sein kann oder diese nicht mitgeführt werden. Ebenso ist im Vorfeld zu klären, ob ein Diensthandy oder Privathandys zum Einsatz kommen. Regelungen bzgl. der Verantwortlichkeiten für das Aufladen und die Unterweisung z.B. von Vertretungslehrkräften sind darüber hinaus zu treffen.	
Amtsanschlüsse können so eingerichtet werden, dass nur die Notrufnummer gewählt werden kann und sie somit nicht für private Ge-	Bezugsquellen
spräche "missbraucht" werden können.	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
	Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS





B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

o 1.1.17 Sind Hinweise zur Ersten Hilfe angebracht z. B. Plakat, Notrufnummer?

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter sorgt gemeinsam mit dem Sachkostenträger für eine wirksame Erste Hilfe bei Unfällen.

Der Sachkostenträger ist für die Ausstattung der Schulen mit den vorgeschriebenen Erste-Hilfe-Einrichtungen verantwortlich.

Erste Hilfe muss immer wieder trainiert werden! Auffinden einer Person Orundsätze ORUNT Schember ORUNT Sch

Fundstellen

Arbeitshilfen

DGUV Regel 113-018 DGUV Information 202-059 RiSU I-3.14

Weitere Informationen

Bezugsquellen

RiSU III-2.2

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk
BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: <u>www.baua.de</u> RiSU

HessGISS





B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

o 1.1.18 Sind Waschbecken mit Seifenspender und Einmalhandtüchern vorhanden?

Erläuterung	Weitere Informationen
In Arbeitsbereichen in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, müssen aus hygienischen Gründen Waschbecken, Seifenspender und Einmalhandtücher vorhanden sein. Seife und Handtücher zum allgemeinen Gebrauch sind aus hygienischen Gründen nicht zulässig.	Arbeitshilfen Hygieneplan Hautschutzplan
	Fundstellen DGUV Regel 113-018 RISU I-3.10 RISU III-1.1
	Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de
	Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS





B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

 1.1.19 Werden Verhaltensregeln des Arbeitsschutzes und der Arbeitshygiene bei der regelmäßigen Unterweisung vermittelt und sind Inhalt der Betriebsanweisung?

Detriebsariweisurig:	
Erläuterung	Weitere Informationen
Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Bedienstete der Schulen müssen im Rahmen des Unterrichts schulische Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe bestimmungsgemäß und im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben benutzen. Die bestimmungsgemäße Nutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen ist eine wesentliche Voraussetzung für sicheres Arbeiten an Schulen, z. B. im naturwissenschaftlichen Unterricht, im Technikunterricht oder in Werkstätten. Die bestimmungsgemäße Nutzung ergibt sich u. a. aus Betriebsanleitungen für Arbeitsmittel (z. B. Maschinen, Anlagen), Herstellerangaben (z. B. für Sport- und Spielgeräte), Sicherheitsdatenblättern für Gefahrstoffe und Betriebsanweisungen.	Arbeitshilfen BA- Gefahrstoffe Biostoffe Maschinen Persönliche Schutzausrüstung
Abhängig von der Schulart werden im Unterricht beispielsweise die unterschiedlichsten brennbaren Stoffe (vom Bastelkleber in der Grundschule bis zu hochexplosiven Gefahrstoffen in Berufsschulen) verwendet. Um beim Umgang mit gefährlichen Stoffen (z. B. brennbaren oder explosionsfähigen Stoffen) oder der Nutzung gefahrbringender Geräte und Maschinen potentielle Gefährdungen von Personen zu vermeiden, sind inhaltlich ausreichende und verständliche Betriebsanweisungen bereitzustellen oder ggf. zu erstellen.	Fundstellen GUV-SR 2003 RiSU I-3.16
Die Betriebsanweisungen sind in den entsprechenden Gebäudeteilen, Einrichtungen, Räumen etc. (z. B. Fachräumen für den technischen oder naturwissenschaftlichen Unterricht, Werkstätten, Laboratorien) an gut sichtbarer Stelle auszuhängen bzw. auszulegen (siehe Arbeitshilfen). Erforderliche Betriebsanweisungen für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie sonstiges pädagogisches Personal sind von der Schulleitung bereitzustellen. Die Unterweisung für Lehrkräfte hat durch die Schulleitung zu erfolgen bzw. ist von ihr zu veranlassen. Die Unterweisung für Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die verantwortliche Lehrkraft.	Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de
Für notwendige Betriebsanweisungen für die schulischen Beschäftigten des Sachkostenträgers (Hausmeister, Schulsekretärin, eigenes Reinigungspersonal) und deren Unterweisung ist der zuständige Sachkostenträger verantwortlich.	Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS

